

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1970

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969	374
203311	11. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Januar 1970 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)	375
20530	20. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Polizei-Hubschraubern im Luftrettungsdienst	375
2170		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 12. 1969 (MBL. NW. 1970 S. 17; SMBL. NW. 2170) Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	376
8055	18. 2. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Blei- oder antimongaltige Füllstoffe in Schleifkörpern	376

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
26. 2. 1970	376
Bek. — Ausbildungskursus für Lebensmittelkontrolleure	

20310

I.

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum
BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Infor-
mationsverarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.32 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.11 — I.70 — v. 16. 2. 1970

A. Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innernministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte an speicherprogrammierten Informationsver-
arbeitungsanlagen)
vom 1. Dezember 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den
Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

In der Anlage 1a zum BAT, zuletzt ergänzt

- a) für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III der Anlage 1a zum BAT vom 21. November 1969,
- b) für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 16. Oktober 1969,

wird der Teil II Abschn. B wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Unterabschnitt I wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Vor der Vergütungsgruppe IVa wird die Vergütungsgruppe III mit den folgenden Fallgruppen eingefügt:

„Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, denen mindestens drei Programmierer mindestens der Vergütungsgruppe IVb dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.
2. Angestellte, die für das Umsetzen von Gesetzen, Tarifverträgen, sonstigen Bestimmungen oder anderen Verwaltungs- oder Betriebsaufgaben in Programme, die in ihrem Schwierigkeitsgrad erheblich über das in der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts geforderte Maß hinausgehen, verantwortlich sind, wenn sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren sind.

(Das vorstehende Tätigkeitsmerkmal erfüllen z. B. Angestellte, die Arbeiten von Programmiergruppen koordinieren und deren Aufgabenstellungen gegeneinander abgrenzen oder die Gesamtablaufpläne für die Organisation von Programmsystemen (als Steuerungsprogramm — nicht allein Steuerkarten) einschließlich der Ermittlung der Bedingungen für das Einfügen der Einzelprogramme in dieses System ausarbeiten.)“

- b) In Vergütungsgruppe VIb erhält die einzige Fallgruppe die folgende Fassung:

„Angestellte, die nach Abschluß der Ausbildungs- und Einarbeitungszeit bei der Anfertigung von Programmen nach vorgegebenen Diagrammen mitarbeiten.“.

2. Der Unterabschnitt II wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Vor der Vergütungsgruppe IVa wird die Vergütungsgruppe III mit der folgenden Fallgruppe eingefügt:

„Vergütungsgruppe III

Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen für Mehrfachprogrammverarbeitung organisatorisch leiten, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Mehrfachprogrammverarbeitung liegt vor, wenn mindestens drei Programme auf einer Anlage gleichzeitig ablaufen.)“

- b) In Vergütungsgruppe IVa wird die bisherige einzige Fallgruppe Fallgruppe 1; es wird die folgende Fallgruppe 2 angefügt:

- ,2. Angestellte, die die betriebliche Durchführung der Datenverarbeitungsaufgabe einer Dienststelle mit Hilfe von speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen für Mehrfachprogrammverarbeitung organisatorisch leiten.
(Mehrfachprogrammverarbeitung liegt vor, wenn mindestens drei Programme auf einer Anlage gleichzeitig ablaufen.)“

- c) Hinter der Vergütungsgruppe Vb wird die Vergütungsgruppe Vc mit der folgenden Fallgruppe eingefügt:

„Vergütungsgruppe Vc

Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen mindestens zwei Angestellte der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 oder der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.“

- d) Der Vergütungsgruppe VIb wird die folgende Fallgruppe angefügt:

- ,3. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts herausheben, daß sie nicht auf Grund besonderer Anweisung, sondern auf Grund des Terminplans selbständig die erforderlichen Datenspeicher und Programme bereitstellen.“

§ 2

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den
Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

- 1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Oktober 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht beeinträchtigt.
- 2) Angestellte, die am 31. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1969

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Der Tarifvertrag tritt nach § 4 mit Wirkung vom 1. November 1969 rückwirkend in Kraft. Wir sind damit ein-

verstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen angesehen wird.

— MBl. NW. 1970 S. 374.

203311

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 15. Januar 1970

zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4231 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.05 — 1.70 —
v. 11. 2. 1970

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBI. NW. 203311 —) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 3

vom 15. Januar 1970

zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

wird zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967, folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Änderung des TVZ

Dem § 2 TVZ zum MTL wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird ein Arbeiter, mit dem eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigen Arbeiters vereinbart ist, mit Arbeiten beschäftigt, für die Lohnzuschläge in Monatsbeträgen zu stehen, erhält er den Teil des Monatsbetrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

§ 2

Änderung der Anlage zum TVZ

Die Anlage zum TVZ zum MTL wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A (Allgemeiner Katalog) erhält Nr. 100 die folgende Fassung:

„100 Taucherarbeiten

(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	9,50 DM
von über 5 bis 10 m	11,50 DM
von über 10 bis 15 m	14,50 DM
von über 15 bis 20 m	19,— DM
von über 20 bis 25 m	24,— DM
von über 25 bis 30 m	28,— DM

Bei Tauchtiefen über 30 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 4,— DM je Stunde.

(2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucherarbeiten

a) in Binnenwasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3 °C Wärme um 25 v. H., in Seewasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2c MTL II oder auf offener See um 25 v. H.,

- b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v. H.,
- c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v. H.

des Lohnzuschlages nach Absatz 1.

Die Erhöhung des Lohnzuschlags für Taucherarbeiten unter sonstigen erschwerten Umständen (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrats besonders festgesetzt.

(3) Als Tauchzeit gilt

- a) für den Helmtaucher die Zeit unter geschlossenem Taucherhelm
- b) für den Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske.

(4) Für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) — Caissonarbeiten — wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel des Taucherzuschlags nach Absatz 1 gezahlt.

(5) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 2,30 DM je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

2. In Abschnitt L (Katalog für die Polizeiverwaltungen) wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Prüf- oder Kontrollarbeiten

- a) an Luftfahrzeugen mit Kolbenmotor bei laufendem Motor VI
- b) an Luftfahrzeugen mit Düsentreibwerk bei laufendem Triebwerk IX.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1970

— MBl. NW. 1970 S. 375.

20530

Einsatz von Polizei-Hubschraubern im Luftrettungsdienst

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1970 — IV C 2 — 6732

1 Bei Ersuchen um Einsatz von Polizei-Hubschraubern zu Krankentransport- und Rettungsdiensten sind die anfordernden Stellen (Krankenhäuser, Blutbänke, Gegen- giftdepots pp.) auf die nachfolgend unter Nummer 2 und 3 aufgeführten Möglichkeiten zu verweisen und entsprechend zu unterrichten.

2 Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Verteidigung stellt die Bundeswehr ihre im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (SAR) in Jever (bei Wilhelmshaven), Diepholz (bei Osnabrück) und Nörvenich (bei Düren) ständig einsatzbereiten Alarmhubschrauber auch für zivile Krankentransport- und Rettungsdienste zur Verfügung. Diese Maschinen sind für den Transport von 2 Verletzten ausgerüstet, können aber auf besondere Anforderung bis zu 6 Verletzten auf Tragen liegend transportieren.

Anforderungen von Alarmmaschinen der Bundeswehr sind an das Such- und Rettungsdienstesatzbüro Hannover, Tel. 05 11 73 60 46–48 oder 73 59 15, zu richten. Das Einsatzbüro ist ständig besetzt.

Die Hubschrauber sind innerhalb von 15 Minuten nach Eingang der Anforderung startbereit.

3 Darüber hinaus unterhält die Fliegergruppe des Bundesgrenzschutzes eine ständige Flugbereitschaft, die auf Anforderung ebenfalls den Transport von Kranken, Verletzten, Medikamenten, Blutkonserven, Impfstoffen und dergleichen durchführt.

Anforderungen von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes sind zu richten an die BGS-Flugstaffel West, Hangelar/Siegburg, Tel. 0 22 41 2 10 61.

4 Krankentransport- und Rettungsdienste mit Hubschraubern nach Nummer 2 und 3 werden nur übernommen, wenn

Personen lebensgefährlich verletzt oder erkrankt sind und die Durchführung eines Landtransports aus zeitlichen oder anderen Gründen ausgeschlossen ist.

5 Bei der Anforderung von Hubschraubern sollten folgende Fragen beantwortet werden können:

5.1 Liegt eine Lebensgefahr vor und wird ein Landtransport aus ärztlicher Sicht abgelehnt oder ist er aus anderen Gründen nicht durchführbar?

5.2 Bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Lufttransport?

5.3 Ist ggf. das anzufliegende Krankenhaus benachrichtigt und aufnahmefähig?

5.4 Wo soll der Hubschrauber landen?

(Beschreibung der Landeplätze am Abflug- und am Bestimmungsort, Angaben über Landeplatzmarkierungen pp.)

5.5 Ist der An- und Abtransport an den Hubschrauberlandeplätzen sichergestellt?

5.6 Ist eine besondere Ausrüstung des Hubschraubers erforderlich? Liegen besondere Umstände vor? Wie viele Personen sind zu transportieren?

6 Ich bitte, im besonders gelagerten Fällen bei der Anforderung von Hubschraubern der Bundeswehr oder des BGS sowie bei der Auswahl von Landeplätzen behilflich zu sein und die Durchführung der Lufttransporte erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen (Absperrungen, Auslegen von Landemarkierungen pp.) zu unterstützen.

— MBl. NW. 1970 S. 375.

2170

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10.12.1969 (MBl. NW. 1970 S. 17 · SMBI. NW. 2170)

Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

In Ziffer 4.21 Abs. 2 Zeile 4 muß es richtig heißen:

„... Kosten zu 2.4 bis zu 2.5 der Anlage 5a ...“.

— MBl. NW. 1970 S. 376.

8055

Blei- oder antimonhaltige Füllstoffe in Schleifkörpern

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1970 — III A 3 — 8156.2 8251.67 — (III Nr. 5 70)

Seit einiger Zeit werden vornehmlich in Edelstahlwerken Trennschleifscheiben, die blei- oder antimonhaltige Füllstoffe enthalten, verwendet. Diese Füllstoffe verhindern die Bildung von Anlaßfarben beim Trennen von Edelstahl. Untersuchungen des Staatlichen Gewerbeamtes Bochum haben ergeben, daß bei ungenügender Absaugung des Schleifstaubes Bleistaubkonzentrationen in der Atemluft auftreten, die oberhalb des MAK-Wertes liegen.

Es sind daher

1. die Verwendung blei- oder antimonhaltiger Trennschleifscheiben nach § 120a GewO zu verbieten, solange das Unternehmen nicht nachweist, daß die von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren ausreichen;

2. das Inverkehrbringen blei- oder antimonhaltiger Trennschleifscheiben nach § 5 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel zu untersagen, wenn nicht der Hersteller oder Einführer in der Gebrauchsanweisung gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes auf geeignete Schutzmaßnahmen hinweist.

— MBl. NW. 1970 S. 376.

II.

Innenminister

Ausbildungskursus für Lebensmittelkontrolleure

Bek. d. Innenministers v. 26. 2. 1970 — VI B 5 — 42.00.14

Am 27. und 28. April 1970 findet in der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, ein Einführungslehrgang für Lebensmittelkontrolleure statt.

Thema: Einführung in die Tätigkeit des Lebensmittelkontrolleurs.

Ich empfehle, den in Frage kommenden Probenehmern (Lebensmittelkontrolleure) den Besuch dieser Veranstaltung zu ermöglichen und als Dienstreise zu genehmigen.

Anmeldungen bitte ich **bis zum 15. April 1970** an das T. Sekretariat der Akademie für Staatsmedizin (Tel. 341971) zu richten. Ein Programm ist den interessierten Kreisen zugegangen.

— MBl. NW. 1970 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.